

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	3.40
Seite:	1
Stand:	12.12

**Stadtverordnung
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen
in der Stadt Pinneberg
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310/919) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur während des Laufens einer Parkuhr zur Überwachung der Parkzeit oder mit einem gültigen Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
2. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen/ Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, kann die Höchstparkdauer von der örtlichen Ordnungsbehörde dem örtlichen Bedarf angepasst werden.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

1. Im Kernbereich der Innenstadt nach Absatz 4 beträgt die Parkgebühr 0,50 € je angefangene halbe Stunde; im übrigen Stadtgebiet 0,10 € je angefangene halbe Stunde.
2. Im Bereich des städtischen Marktplatzes zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Elmshorner Straße sowie auf dem Parkplatz an der Hochstraße können Tagesparkscheine gelöst werden. Die Parkgebühr beträgt 2,00 € am Tag.
3. Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.
4. Der Kernbereich der Innenstadt beinhaltet folgende Straßen:
 - Am Drostepark
 - Am Rathaus
 - Bahnhofstraße
 - Bismarckstraße

STADT PINNEBERG	Nummer:	3.40
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	2
	Stand:	12.12

- Damm
- Dingstätte
- Drosteiweg
- Ebertpassage
- Elmshorner Straße
- Fahltkamp
- Friedrich-Ebert-Straße
- Hofweg
- Koppelstraße
- Lindenstraße
- Moltkestraße
- Parkplatz an der Hochstraße
- Rockvillestraße
- Rosenhof
- Rübekamp
- Schauenburgerstraße
- Schulstraße
- Verbindungsstraße
- Von-Ahlefeldt-Stieg
- Westseite des Bahnhofs

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren der Stadt Pinneberg vom 16.11.1991 in der Fassung vom 14.12.2001 außer Kraft.

Pinneberg, den 10.12.2012
 Die Bürgermeisterin
 als örtliche Ordnungsbehörde

In Vertretung

Klaus Seyfert
 Erster Stadtrat

Veröffentlicht: 27.12.2012